



VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 K 10532/17.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle
Düsseldorf,
Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-1-223,

Beklagte,

w e g e n Asylrechts (Angola)

hat Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 12. April 2019

für **R e c h t** erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

T a t b e s t a n d :

Der am 1957 in geborene Kläger ist angolanischer Staatsangehöriger vom Volke der Kimbundu und Christ. Er reiste am April 2016 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2016 einen Asylantrag. Hinsichtlich seines Vorbringens im Rahmen der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 2016 wird auf die entsprechende Niederschrift und gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die Feststellungen auf den Seiten 2 ff. des angegriffenen Bescheides verwiesen, die dieses (im Wesentlichen) zutreffend zusammenfassen.

Mit Bescheid vom 2017 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und auf Asylanerkennung (Ziffer 2) mangels glaubhafter Darstellung eines Verfolgungsschicksals ab, erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4), forderte den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Angola zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. im Fall der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens auf (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 18 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Der Kläger hat am 2017 Klage erhoben. Zu deren Begründung nimmt er in einem Fünf-Punkte-Schriftsatz (seines früheren Prozessbevollmächtigten) vom 2017 zu den Vorwürfen der mangelnden Glaubhaftigkeit seines Vorbringens hinsichtlich der Themen Reisepass, Parteiaustritt und Tätigkeit für die Gruppierung, Fluchthilfe, Flucht aus der Haft und Dauer der Tätigkeit bei Stellung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2017 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG bestehen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung umfassend angehört; hinsichtlich seiner dortigen Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge – auch der der Ehefrau und des Kindes des Klägers (Gz.: [REDACTED]-246; Az.: 3 K 12168/17.A) – sowie auf die Auskünfte und sonstigen Erkenntnisse, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind, Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Klage hat Erfolg; sie ist zulässig und (mit dem Hauptantrag) auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; er hat gegen die Beklagte in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- bzw. Schutzakteuren regeln nunmehr die §§ 3a - 3d AsylG in Umsetzung der Richtlinie

2011/95/EU des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Gemessen an diesen Kriterien liegen hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 3 AsylG vor. Denn der Einzelrichter hat die Überzeugung erlangen können, dass der Kläger sein Heimatland Angola auf der Flucht vor erlittener und weiter drohender Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung verlassen hat. Er hat nämlich in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, wegen seiner Unterstützungstätigkeiten für die Gruppierung um Domingos da Cruz und einer Fluchthilfe für deren portugiesischen Finanzier eine mehr als dreiwöchige Haft mit Schlägen seitens der angolanischen Sicherheitskräfte erlitten zu haben. Auch hat er dort sehr lebensnah seine jeweilige Rolle geschildert und dabei der Versuchung widerstanden, sich selbst ebenfalls als Intellektuellen oder Führungskraft, der er sicherlich nicht war und ist, zu umschreiben. Diese Angaben sind nicht nur in sich stimmig, sondern decken sich auch im Wesentlichen mit den beim Bundesamt mehr als zwei Jahre zuvor gemachten sowie seinen Ausführungen in dem oben genannten Fünf-Punkte-Schriftsatz. Überdies fügen sie sich sowohl in zeitlicher als auch inhaltlicher Hinsicht in die allgemeine Erkenntnislage über die besagte Gruppierung um Domingos da Cruz ein (vgl. nur Immigration and Refugee Board of Canada vom 16. Februar 2017, Angola: The Angola 15+2 ...). Damit hat er den vom Bundesamt in dem angegriffenen Bescheid erhobenen – hinsichtlich des damaligen Vorbringens ohnehin nur zum Teil berechtigten – Vorwurf der mangelnden Glaubhaftigkeit überzeugend entkräftet. Die in der mündlichen Verhandlung zum Teil entstandenen kleineren Widersprüche – zum Beispiel die Zellenbelegung betreffend – stehen seiner Glaubwürdigkeit nicht entgegen, zumal er diese im weiteren Verlauf ausgeräumt und darüber hinaus eine Reihe von Wahrheitssignalen – angeführt seien nur die Stichworte „Projektoren“ und „Reihung beim Arztbesuch“ – ausgesendet hat. Der demnach vorverfolgt aus Angola ausgereiste Kläger ist dort auch gegenwärtig vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher. Zwar wird neuerdings teilweise (zumindest) der Schein einer größeren Toleranz im Hinblick auf die Verhaftung von politischen Aktivisten konstatiert (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 22. Februar 2018), überwiegend ist aber weiterhin davon die Rede, dass – trotz positiver Entwicklungen bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft – willkürliche Verhaftungen an der Tagesordnung seien und illegale Tötungen Oppositioneller fortbestünden (vgl. nur Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Angola des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 8. Mai 2015, Seite 8; BTI 2018 Country Report Angola von 2018, Seite 12).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Abs. 1 RVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG –).

Die Antragsschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.

Beglaubigt

Urundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Düsseldorf